

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.07.2024		
Beratungspunkt	Anpassung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen 2024/2025 und 2025/2026 - Satzungsbeschluss		
Anlagen	Anlage 1 – Änderungssatzung 2024 Anlage 2 – Übersicht Benutzungsgebühren Anlage 3 – Übersicht gebuchte Familientarife Anlage 4 – Übersicht Plan-/Ist-Zahlen der Elternbeiträge seit 2021 Anlage 5 – Entwicklung Benutzungsgebühren seit 2020		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	6-001/15	GR-Ö	28.04.2015
	6-004/16	GR-Ö	28.06.2016
	6-001/17	GR-Ö	27.06.2017
	6-001/19	GR-Ö	21.05.2019
	6-006/20	GR-Ö	28.07.2020
	6-004/21	GR-Ö	27.07.2021
	6-008/22	GR-Ö	26.07.2022
	6-009-23	GR-Ö	13.06.2023

Erläuterungen:

Im Rahmen der frühkindlichen Bildung hat jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat einen Anspruch auf Betreuung, § 24 SGB VIII. Zur Durchführung dieser Aufgaben erhalten Kommunen Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, so genannte FAG-Mittel.

Die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen basiert somit auf drei Säulen:

1. Stadt Donaueschingen (Träger)
2. Land, FAG Zuweisungen
3. Elternbeiträge

Die Festsetzung der Elternbeiträge obliegt dabei jeder Kommune selbst. Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen sowie der Fachverbände in BW verständigen sich jährlich auf Gemeinsame Empfehlungen zur Festsetzung von Elternbeiträgen.

Der Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg hat die Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie für das Kindergartenjahr 2025/2026 veröffentlicht.

„Die Finanzierung der Angebote in der frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kos-

tensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.“¹

In Donaueschingen wird nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 09.03.2010 die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände erhoben und angepasst. Das bewährte württembergische Gebührenmodell findet dabei Anwendung, wonach die Staffelung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde gelegt wird, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. In Donaueschingen wird die 11-Monats-Gebühr festgelegt.

Beschluss vom 09.03.2010:

Es wird zugestimmt, die Elternbeiträge für Kindergärten/Kindertagesstätten/Kinderkrippen weiterhin entsprechend dem Verbraucherpreisindex, mindestens aber in Höhe der Empfehlungen anzuheben.

Diesem Beschluss wird seit 2010 gefolgt und die Gebühren entsprechend per Satzungsbeschluss festgelegt.

Die Empfehlungen der Elternbeiträge gehen grundsätzlich von einem zugrunde gelegten Betreuungssatz von 30 Stunden/Woche in Regelkindergärten und Krippen aus. Für die Ganztagesbetreuung gibt es weiterhin keine landesweiten Empfehlungen. Auf Grundlage dieser Empfehlungen wurden die entsprechenden Gebühren für alle weiteren Betreuungsformen berechnet. Im vergangenen Jahr wurden die jeweiligen Stundensätze der einzelnen Betreuungsformen ermittelt und entsprechend hochgerechnet, da dies die fairste Lösung aus Sicht der Verwaltung darstellt. So wurde z.B. auch die Ganztagsbetreuung im ü3 Bereich günstiger als im Vorjahr, somit familienfreundlicher und gerechter.

Der zugrunde gelegte Stundensatz beträgt aktuell im günstigsten Tarif 1,16 € pro Betreuungsstunde und im teuersten Tarif 3,42 € im Durchschnitt also 2,29 €.

Im Rahmen der Diskussion um die Elternbeiträge wird stetig nachgefragt, welche Familien wie belastet werden, aus diesem Grund hat die Verwaltung seit dem letzten Kindergartenjahr ermittelt, welche Tarife wie gebucht werden.

Der am durchschnittlich meist gebuchte Tarif ist der mit Familien mit zwei Kindern. Der teuerste Tarif, 50 Stunden/Woche Betreuung (!) im u3 Bereich, wird aktuell von zwei Familien genutzt. Der günstigste Tarif hingegen bei den VÖ und GT-Gruppen wird kaum in die Diskussion eingebracht, dieser beträgt 36 €/Monat und wird ebenfalls von zwei Familien genutzt.

Die Familientarife für die am meisten gewünschten Betreuungsformen sind als Anlage 3 mit Stand Juni 2024 beigefügt.

Das angestrebte Ziel der Spitzenverbände in Baden-Württemberg ist ein Kostendeckungsgrad von **20 % durch Elternbeiträge**.

¹ R 42650/2024 des Städtetag Baden-Württemberg

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 wird eine Erhöhung von 7,5 %, für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine Erhöhung von 7,3 % vorgeschlagen. Die Erhöhungen enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Gesamtkostendeckungsgrad der städtischen Einrichtungen:

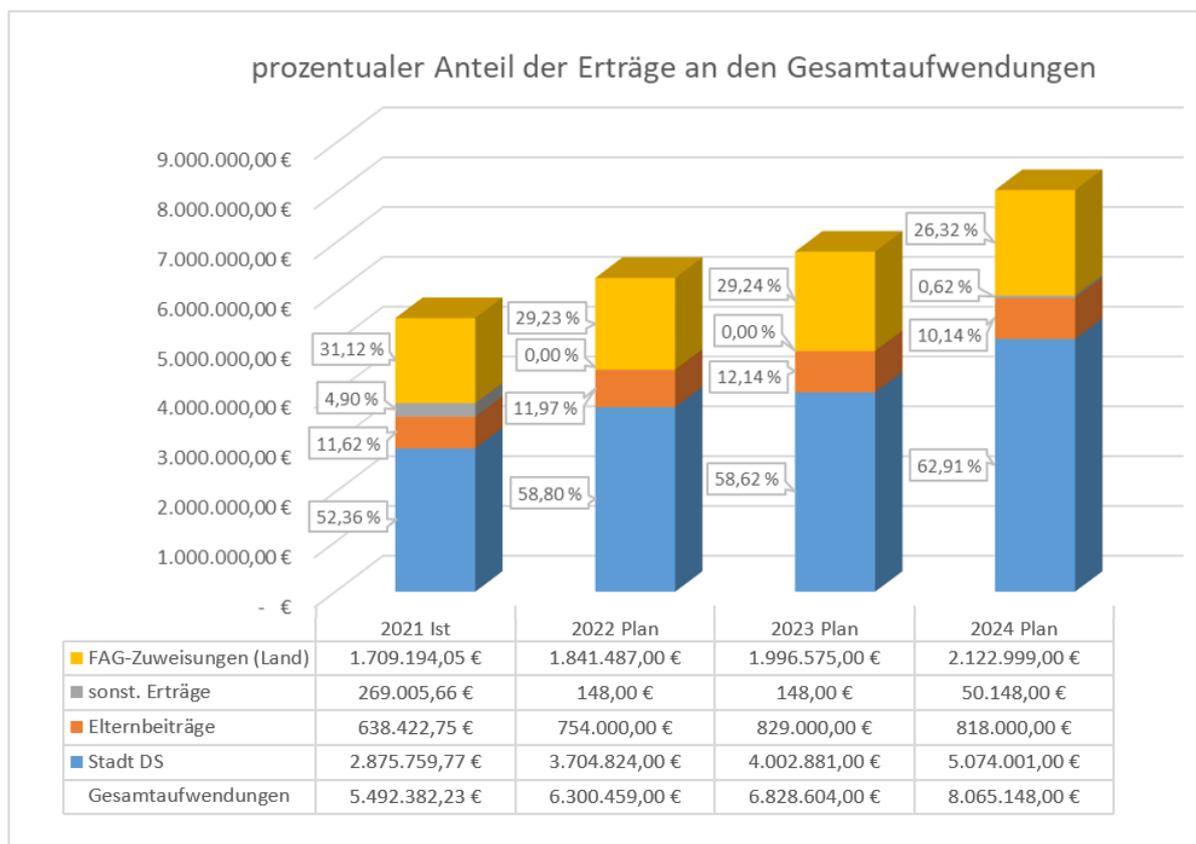
Nachdem in der letzten Sitzungsvorlage die unterschiedlichen Deckungsgrade zu Missverständnissen geführt haben, wird nur noch auf die Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben Bezug genommen. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bis auf das Jahr 2021 um Planzahlen handelt.

Im Jahr 2021 beträgt der Kostendeckungsgrad rund 47 %, sprich das Defizit von rund 53 % trägt die Stadt allein.

Für die Jahre 2023 und 2024 wird mit einer Gesamtdeckung von knapp 37 % gerechnet, bedeutet der Anteil der Stadt erhöht sich bis auf 63 %.

Der Unterschied zu 2021 erklärt sich durch die Coronahilfen, die im Jahr 2021 seitens des Landes gewährt wurden.

Fazit: Die Deckung durch die Elternbeiträge beträgt bei Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben durchschnittlich nur 11,5 % und bleibt damit weit unter dem angestrebten Ziel der Spitzenverbände von 20 %.



Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass das Defizit, das die Stadt jährlich für die Betreuungseinrichtungen trägt zwischen mind. 53 und 63 % liegt und somit von der Allgemeinheit getragen wird. Eine Abweichung von den empfohlenen Elternbeiträgen führt dazu, dass die Kosten für die Allgemeinheit steigen und an anderer Stelle im Haushalt eingespart werden müssen.

Des Weiteren wird bei einer Abweichung die Planung der Einnahmen um einiges schwieriger, da für den jeweiligen Haushalt mit den Gebühren des Vorjahres gerechnet wird. Die eingeplane Kostensteigerung deckt dabei die abgängigen Kinderzahlen in den Einrichtungen. Durch die kalkulierte „Glaskugel“ kann jedoch seit dem Jahr 2022 ein ziemlich passgenaues Ergebnis ermittelt werden, siehe Anlage 4.

Ebenfalls mit einkalkuliert werden muss

Erstattung der Beitragsausfälle an freie Träger:

In den Verträgen ist, wie bereits im letzten Jahr dargestellt, Folgendes geregelt:

„Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz (Empfehlungen) festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall“.

Ein weiterer Hinweis sei an dieser Stelle angebracht. Bereits für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 sowie 2013/2014 und 2014/2015 wurden Elternbeiträge bereits für zwei Jahre in einer Satzung beschlossen.

Die Verwaltung schlägt daher gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats eine Beitragsanpassung entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen vor und die ermittelten Stundensätze der jeweiligen Bemessungsgrundlage auf alle Betreuungsformen anzuwenden.

Neu aufgenommen und in der Hauptausschusssitzung im Rahmen der Bedarfsplanung beschlossen werden bei der Ganztagsbetreuung die zu betreuenden Stunden weiter gestaffelt und damit familien- und bedarfsgerechter.

1
Z
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen zum 01.09.2024, gemäß Anlage 1, wird zugestimmt.

Beratung: